



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

C-r.: Vom deutschen Reichstag.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

den Verbleib dieser Aktenstücke leugnete, so kann er es wohl gethan haben in der Zuversicht, man werde sich immerdar scheuen, auf gerichtlichem Wege dem Verbleib nachzuforschen, um den Inhalt der Aktenstücke nicht an die Oeffentlichkeit zu ziehen. Daß indeß hier nur ein Versehen obgewaltet, hat die Vertheidigung theils aus der Größe des Koffers deduzirt, worin die Aktenstücke schließlich gefunden wurden — ein Argument, dessen Gewicht wir nicht verkennen, — theils daraus, daß neben den wichtigen Aktenstücken sich solche von gleichgültigem Inhalt fanden. Man kann meinen, es ist wohl ein alter Kunstgriff, verfänglichen Dingen eine unverfängliche Emballage zu geben. Eine große Lücke ist manchmal unverdächtiger als eine kleine, sie bietet wenigstens meist eine bessere Ausrede. Wenn bloß das fehlt, worauf es ankommt, so ist die Absicht schwer zu verbergen.

Es kommt wohl selten vor, daß das Urtheil eines Gerichtshofes auch nur überwiegend die Ausführungen der Vertheidigung abspiegelt. Der Fall ist auch hier nicht eingetreten. Das Urtheil lautet freisprechend bis auf einen Theil der Anschuldigung, auf den die Anklage jedenfalls nicht das Hauptgewicht gelegt, und mit welchem die Vertheidigung sich kaum beschäftigt hatte. Der Angeklagte ist verurtheilt wegen derjenigen Aktenstücke, welche er bereits vor dem Beginn der Untersuchung zurückgestellt hatte. Er ist nur des Vergehens gegen die öffentliche Ordnung für überwiesen erachtet, und die entsprechende geringe Strafe ihm dafür zuerkannt worden.

In der allgemeinen großen Bewegung, welche der Prozeß hervorgerufen, wird auch das Urtheil der ersten Instanz lange nachklingen und die vielseitigste Erörterung erfahren. Wenn es gelegen scheint und nützlich, so werden wir uns noch damit beschäftigen.

M — t — s.

Vom deutschen Reichstag.

Berlin, den 20. Dezember 1874.

Wir übergehen die Sitzungen vom 14. und 15. Dezember, deren Arbeit die Fortsetzung der Haushaltsberathung nebst einigen technischen Gesekentwürfen war. Giebt auch die Berathung des Haushalts und namentlich diejenige der Heeresausgaben immerfort Anlaß zur Berührung wichtiger Fragen, so können doch unsere Berichte sich nicht die Aufgabe stellen, Ursprung und Tragweite aller dieser mehr oder minder oberflächlich berührten, aber natürlich fast niemals entschiedenen Fragen bei solcher Gelegenheit zu erläutern.

In der Sitzung vom 16. Dezember stand der Bericht in der Geschäftsordnungscommission über den Antrag Laszker zur Berathung, welcher die Prüfung verlangt hatte, ob nach Artikel 31 der Reichsverfassung während der Session ein Reichstagsmitglied zur Strafhast eingezogen werden könne. Wie man sich erinnert, hatte dieses Schicksal den Abgeordneten Majunke betroffen. Die Geschäftsordnungscommission hatte sich jedoch über keinen Antrag einigen können, obwohl in ihrem Schooß zahlreiche Anträge aufgetaucht waren. Nicht viel anders ging es dem Reichstag. In demselben gab es einen Antrag: über die Strafvollstreckung gegen Reichstagsmitglieder, die in ihrer Thätigkeit begriffen, erst bei der Strafprozeßordnung Bestimmungen zu treffen. Andere Anträge wollten ohne Weiteres Herrn Majunke reklamiren, andere wollten eine Abänderung der Reichsverfassung einleiten. Der Reichstag nahm schließlich, nachdem alle Anträge gefallen, eine von Hoyerbeck vorgeschlagene Resolution an: die Würde des Reichstags erfordere eine Abänderung des Artikel 31 in dem Sinn, daß kein Mitglied des Reichstags während der Session ohne Erlaubniß des Reichstags verhaftet werden dürfe. Die kleine Majorität für diese Resolution bestand aus den Klerikalen, aus der Fortschrittspartei und Laszker, mit dessen engeren Freunden. Am folgenden Tage war der Reichstag voll von dem ungünstigen Eindruck, welchen der gestrige Beschluß auf den Reichskanzler gemacht hatte. Man erfuhr das Demissionsgesuch desselben. Soviel wir wissen, ist Herr Majunke wegen seiner Angriffe auf die Reichsregierung verurtheilt, und es ist für den Leiter derselben eine eigenthümliche Lage, wenn er sich im Reichstag im klerikalen Stil von seinem Beleidiger apostrophiren lassen soll, der für die Beleidigung im Gefängniß sitzen sollte. Ein solches Privilegium der Reichstagsmitglieder ist in der Verfassung nicht begründet und an sich eine Abgeschmacktheit. Vergebens hatten die Abgeordneten Schwarze und Gneist vor der Beanspruchung solcher Privilegien gewarnt. Die demokratische Doctrin verlangt dieselben im Interesse der Schwächung der Staatsgewalt. Von demokratischer Seite glaubte man wichtig zu sein mit der Bemerkung, es würden ja nicht lauter Verbrecher in den Reichstag gewählt werden. Der kluge Windthorst sagte, es würden doch nur höchstens politische Verbrecher gewählt werden. Die Wahrheit ist, wenn die Session von der Strafvollstreckung befreit, so werden die klerikale und die socialdemokratische Partei, die zusammen über eine große Zahl von Wahlkreisen verfügen, regelmäßig ihre Verurtheilten in den Reichstag senden.

Es ist immer ein Unglück, wenn Laszker, auf dessen fleißige und ehrliche Information sich ein Theil der nationalliberalen Partei blindlings verläßt, seinerseits ohne Vorbereitung sich auf seine Geistesgegenwart verläßt. Diese Gabe besitzt er nicht, die freilich einem Führer zuweilen unentbehrlich ist.

Der Gehalt der angeregten Frage ist höchst unbedeutend. Ihr Auftreten entspringt lediglich der noch unreifen Bildung vieler unserer sonst patriotischen Kreise. Man hat in früheren Verfassungsbildungen solche Privilegien ausgedacht, um die Landesvertreter vor schikanösen Unterbrechungen ihrer Thätigkeit zu sichern. Was würde heute eine Regierung mit solchen Schikanen ausrichten? Sie würde sich nur selbst verwunden. Dagegen ist es eine unerträglich Stellung für die Justiz, vor der Souveränität eines Wahlkreises inne zu halten, der einen Verurtheilten zu erkiesen für gut findet. Am unerträglichsten aber ist es für den Reichstag, entweder verurtheilte Verbrecher in seiner Mitte zu dulden, oder aber über die Straffälle nochmals zu Gericht zu sitzen, um bald einmal die Zustimmung der Strafvollstreckung zu gewähren, bald zu versagen. Der Reichstag ist nicht in der Lage, ein System in diese Versagungen und Genehmigungen zu bringen und noch weniger ein solches System, dem eine sachliche Rechtsfertigung zur Seite stehen könnte. Er könnte mit diesem Privileg, wenn er es besäße, nur sich selbst verwunden, und es zu erstreben, da er es nicht besitzt, sollte kein einsichtiger Freund der parlamentarischen Institution dem Reichstag anrathen.

Der Unwille des Reichskanzlers erscheint namentlich durch die taktlose Form der Resolution erklärlich. Man sollte denken, der Reichstag fühle seine Würde durch die Anwesenheit eines Verurtheilten, wie Herr Majunke beeinträchtigt. Statt dessen wird erklärt, wenigstens implicite, die Anwesenheit dieses wegen Beleidigung der Reichsregierung Verurtheilten sei für die Würde des Reichstags erforderlich. Die Sache ist stark, wie man sie auch wenden möge, und jemehr die Stellung des Reichskanzlers dahin geführt hat, daß ihm eine zuverlässige Majorität im Reichstage nothwendig ist, desto schlimmer ist es, wenn sich zeigt, daß bei der unwahrscheinlichsten Gelegenheit ein Theil dieser Majorität durch unüberwindliche Reste demokratischer Doctrinen abgesprengt wird. Es war dennoch nicht zu glauben, daß wegen einer immerhin sehr starken Taktlosigkeit, die aber doch nur einem Theil der ihm befreundeten Partei zur Last fällt, der Kanzler von seiner unermesslichen Aufgabe gerade jetzt zurücktreten würde.

In der Sitzung vom 17. Dezember mußte die Abstimmung über Hovebeck's Resolution wiederholt werden, weil sie am Vortage nicht gedruckt vorgelegen. Es ist sehr zu bedauern, daß eine namentliche Abstimmung aus formellen Gründen nicht für zulässig erachtet wurde und vielleicht nicht dafür erachtet werden konnte. Die Resolution erhielt wiederum die Majorität, aber eine solche, zu deren Feststellung es der Gegenprobe bedurfte. Die namentliche Abstimmung wäre im hohen Grade erwünscht gewesen, sowohl für die

sichere Feststellung der Majorität, als auch für die zuverlässige Kenntniß der Freunde der Resolution.

Die Berathung über einen klerikalen Antrag aus dem Elsaß, das neue deutsche Unterrichtsgesetz in den Reichslanden wieder aufzuheben, können wir getrost übergehen. Diese Art von Debatten sind Redeturniere, mit einer regelmäßigen Motion habitueller Leidenschaften verbunden, aber sachlich ganz werthlos. Daß der Antrag durch Tagesordnung beseitigt wurde, verstand sich von selbst, wenn wir nach der viertägigen Erfahrung so sagen dürfen. Diesmal zersprengte kein Zufall, kein doctrinäres Phantom die Majorität bei der Erfüllung ihre Pflicht.

Am 17. Dezember fand noch eine Abendstzung statt, in welcher ein Gesetzentwurf angenommen wurde und gleich durch die beiden ersten Lesungen gebracht, welcher das die Ertheilung neuer Banknotenprivilegien verbietende Gesetz vom 27. März 1870, dessen Geltung mit diesem Jahr erlischt, um ein Jahr verlängert. Außerdem trifft das neue Gesetz Vorkehr, daß die deutschen Banken, welche sämmtlich verpflichtet sind, vom 1. Januar 1876 ab nur noch Noten auszugeben, die auf 100 M. oder ein vielfaches dieses Betrages lauten, mit der Einziehung der kleinen Noten zur rechten Zeit, und in angemessener Weise vorgehen.

Am 18. Dezember versuchte bei der dritten Berathung des Reichshaushalts Herr Windthorst, die Verweigerung der geheimen Ausgaben des auswärtigen Amtes herbeizuführen. Der schlaue Herr rechnete darauf, daß der am 16. Dezember durch Annahme der Hoverbeck'schen Resolution bezüglich der Verhaftung des Herrn Majunke sozusagen entstandene Conflict durch Verweigerung der geheimen Ausgaben angemessen erweitert werden könne. Der gute Rechner nahm die Verweigerung geheimer Ausgaben durch die Fortschrittspartei als sichern Posten in sein Facit auf. Herr v. Bennigsen war es, der in einer sehr glücklichen Rede die Windthorst'sche Rechnung „aufmachte.“ Er forderte den Reichstag auf, die Gelegenheit zu benutzen, um dem Reichskanzler vielmehr ein Vertrauensvotum zu geben. Herr v. Kardorff beantragte namentliche Abstimmung, und die Debatte wurde geschlossen. Herr Windthorst begriff nun vollkommen den Fehler, den er begangen. Er nahm das Wort zur persönlichen Bemerkung und suchte ärgerlich, sich heraus zu manövriren. Vergeblich, die geheimen Ausgaben wurden von 199 gegen 71 Stimmen namentlich bewilligt. Die Fortschrittspartei hatte also dem Kanzler ein Vertrauensvotum gegeben! Wer hätte das je gedacht? Die Herren mochten sich sagen, daß sie den Kanzler stürzen könnten, denn selbst in der Fortschrittspartei konnte man nicht zweifeln, daß der Kanzler mit dem Rücktritt Ernst machen werde. Aber die Herren berechneten Gewinn und Verlust, und

schlugen den Verlust für den Augenblick doch höher an. Das macht ihrer Einsicht immerhin Ehre. Das Vertrauensvotum kommt ihnen aber doch nachträglich sauer an. Es ist doch zu wenig fortschrittlich. Die Partei läßt daher nachträglich erklären, sie habe kein Vertrauensvotum geben wollen, sondern die geheimen Ausgaben des Auswärtigen Amtes seien nach ihrer „Tradition“ ein überall nothwendiger Posten. Wir wollen diese „Tradition“ einer historischen Kritik nicht unterziehen. Genug, daß die Fortschrittspartei sich gegen das Vertrauensvotum für den Reichskanzler verwahrt. Man sollte fast denken, die Herren glauben die Zeit nicht so fern, wo ihnen die Geschäfte zufallen, und machen darum den Anfang mit der Anerkennung gouvernementaler Traditionen.

Uns ist bei diesen Aeußerungen sehr wenig scherzhaft zu Muth. Welches ist unsere Lage? Der Kanzler hatte am 16. Dezember sein Demissionsgesuch eingereicht, der Kaiser aber es nicht angenommen. Nachdem der Reichstag die Gelegenheit rasch benutzt hat, den Eindruck des Votums vom 16. Dezember auszulöschen, hat der Kanzler zunächst äußerlich keinen Grund, auf seiner Demission zu beharren. Alle Welt aber sagt sich, daß er Grund haben muß, mit seiner Stellung nicht zufrieden zu sein, und zerbricht sich über diesen Grund den Kopf. Wir wissen nicht mehr als alle Welt, aber eine Vermuthung liegt nahe genug, und wenn man recht überlegt, eigentlich nur diese Eine. Es ist kein Geheimniß, daß eine Partei, die in die höchsten Kreise dringt, unermülich daran arbeitet, die Ueberzeugung zu befestigen, daß der vom Kanzler geführte Kampf mit Rom ebenso unnöthig als gefährlich sei. Man bietet einen Frieden an, der äußerlich das Ansehen des Staates nicht beeinträchtigen würde. Fürst Bismarck aber, der, wie die nun veröffentlichten geheimen Dokumente beweisen, so eifrig den Frieden mit Frankreich will, kann den Frieden mit Rom nicht wollen, weil er Rom nicht als kriegsführende Macht anerkennt, oder vielmehr, weil kein Staat, am wenigsten aber das deutsche Reich, Rom diese Anerkennung gewähren darf. Der Fürst verlangt von Rom nicht den Frieden auf irgend welche Bedingungen, die eines Tages umgestoßen werden können und vom ersten Tage an nicht gehalten werden, sondern er verlangt, nicht von Rom, wohl aber von jedem deutschen Katholiken die Unterwerfung unter das Staatsgesetz. Wer will ermessen, wie dem Fürsten Bismarck die Behauptung dieser einzig correcten und fruchtbaren Position erschwert werden mag. Leicht möglich, daß er sie nur behaupten kann durch die Ueberzeugung, daß der Reichstag ihm unwankend folgt. Wird diese Ueberzeugung durch eine Abstimmung, wie die vom 16. Dez., widerlegt, so kann es wohl kommen, daß die Kraft des Fürsten den Kampf gegen geheime und offene Gegner zugleich nicht fortsetzen will.

Viele, die ihm seine Pfade erschweren, namentlich unter den links gerichteten Parteien, rechnen vermuthlich im Stillen, daß ihre eignen Pfeile von dem Panzer der Unentbehrlichkeit des Fürsten abprallen. Wenn aber der Fürst für Deutschlands wahre und gesunde Entwicklung unentbehrlich ist, so ist er es nicht in dem Sinne, daß ohne ihn keine äußere Regierungsmöglichkeit bestände. Ein neuer Kanzler, der Friede mit Rom machte, könnte sich aus dem Centrum und einigen Elementen der jetzt bestehenden conservativen Parteien eine ausreichende, vielleicht eine stattliche Majorität bilden, und, was sehr ins Gewicht fällt, eine weit zuverlässigere Majorität als diejenige, welche dem Fürsten Bismarck zu Gebote steht. Wer diesen Gang der Dinge befördern will, der mag es auf seine Verantwortung thun. Die Ausrede, nicht gewußt zu haben, was er that, wird aber Niemanden schützen.

Am 18. December beschloß der Reichstag in einer Abend Sitzung endgültig über das interimistische Banknotengesetz und berieth den Haushalt der un-mittelbaren Reichslande zu Ende. Sehr spaßhaft war das Eintreten des Centrums für eine Landesvertretung in Elsaß-Lothringen, während die Herren zu Gunsten Mecklenburgs die gleiche Anstrengung abgelehnt hatten, was der Abgeordnete Franz Duncker mit gutem Humor hervorhob.

Am 19. Dezember wurde über den Haushalt der Reichslande endgültig beschlossen und das Werk des Reichstages für dieses Jahr beendet. Am 7. Januar 1875 tritt er wieder zusammen. Er unterbricht seine Thätigkeit nach angestrenzter und fruchtbarer Arbeit in einer sehr merkwürdigen Lage des Reiches. In einer Lage, die so glänzend ist an Erfolgen der Vergangenheit und an Verheißungen der Zukunft, die vielfach bereits Gestalt gewonnen haben, wie noch keine, die aber auch, wenn wir nicht irren, ungewöhnlich bedrohlich ist. Die Alten sagten: es ist noch weit vom Becher bis zur Lippe.

C—r.

Mit **Januar 1875** beginnt die Zeitschrift das I. Quartal ihres 34. Jahrgangs, welches durch alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes zu beziehen ist. Preis pro Quartal 7 Mark 50 Pfennige.

Privatpersonen, gesellige Vereine, Lesegesellschaften, Kaffeehäuser und Conditoreien werden um gefällige Berücksichtigung derselben freundlichst gebeten.

Leipzig, im Dezember 1874.

Die Verlags-handlung.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Hans Blum in Leipzig.
Verlag von F. V. Perbig in Leipzig. — Druck von Hübel & Wegler in Leipzig.

